



Stromerzeugung mit Photovoltaik-Anlagen

Wichtige Informationen über
Bewilligungen - Förderungen - Steuern

Impressum:

Wirtschaftskammer Salzburg
Stabstelle Service und Recht
Bereich Umweltrecht
Julius-Raab-Platz 1, A-5027 Salzburg

Verfasser:

Mag. Christian Wagner MBL, Bereichsleiter Umweltrecht

Stand:

Juli 2016

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung:	5
a. Zahlen zur aktuellen PV-Nennleistung in Europa:	5
b. Volkswirtschaftliche Betrachtung:	5
c. Bedeutung der Photovoltaik in Österreich:	6
2. Technische Grundlagen:	7
3. Wichtige Tipps für eine optimale und zuverlässige Stromerzeugung	8
4. Bewilligungen:	9
a. Elektrizitätsrechtliche Bewilligung für PV-Anlagen im Bundesland Salzburg:	9
b. Baubewilligung für PV-Anlagen im Bundesland Salzburg:	9
c. Betriebsanlagengenehmigung für PV-Anlagen im Bundesland Salzburg:	10
5. Förderungen	13
a. Förderungen für PV-Anlagen in Österreich:	13
b. Förderungen für PV-Anlagen im Bundesland Salzburg:	14
c. Förderungen für betriebliche PV-Anlagen:	15
d. Weitere Förderungen für erneuerbare Energie im Bundesland Salzburg	17
e. Geförderte Einspeisetarife der Salzburg AG:	17
6. Bürgerbeteiligungsmodelle für PV-Anlagen:	19
7. Ertragssteuerliche Beurteilung von PV-Anlagen:	21
8. Checkliste für den organisatorischen Ablauf und den wichtigsten Schritten zur PV-Anlage:	23

9. Weiterführende Informationen:	26
a. Fragen und Antworten zur Errichtung einer PV-Anlage:.....	26
b. Beratungsmöglichkeiten für Photovoltaik im Bundesland Salzburg:	26
c. Informationsquellen:	26

Stromerzeugung mit Photovoltaik-Anlagen

1. Einleitung:

Unter Photovoltaik (PV) versteht man die direkte Umwandlung von Lichtenergie (meist Sonnenlicht) in elektrische Energie mittels Solarzellen. Dabei geht es im Wesentlichen um die umweltfreundliche Stromerzeugung auf Dachflächen oder Freiflächen. Die Photovoltaik ist ein Teilbereich der Solartechnik. Der photoelektrische Effekt, der dieser Technik zugrunde liegt, wurde bereits 1839 entdeckt. Seit 1990 wird dieser Effekt für die Stromerzeugung genutzt.

a. Zahlen zur aktuellen PV-Nennleistung in Europa:

In Deutschland beträgt die im Jahr 2015 insgesamt installierte PV-Nennleistung 39.763 MWp; in Österreich 937 MWp und der Gesamtwert für die EU28-Länder beläuft sich auf 94.568 MWp.

In Europa deckt die Photovoltaik 3,5% des gesamten Strombedarfes bzw. 6% des Spitzenlastbedarfes.

b. Volkswirtschaftliche Betrachtung:

Photovoltaik ist ein guter Lieferant von Spitzenlaststrom, da sie aufgrund der hohen Sonneneinstrahlung zur Mittagsspitze die höchsten Erträge erzielt. Solarenergie dämpft daher die Börsenpreise für Spitzenstrom („Merit Order“-Effekt). Stromgewinnung aus Photovoltaikanlagen verursacht geringere Umweltschäden als Energie aus Öl, Kohle, Gas oder Atomkraft. Somit sind die externen Kosten deutlich geringer.

c. Bedeutung der Photovoltaik in Österreich:

Der Verband Photovoltaic Austria bezeichnet die Photovoltaik als eine sehr umweltfreundliche und unabhängige Energieerzeugung, die auch den Wirtschaftsstandort Österreich stärkt und viele Arbeitsplätze schafft. Vor allem mittelständische Unternehmen, die sich in diesem Bereich hervorragende Kompetenz angeeignet haben, werden mit Aufträgen für die Errichtung und Wartung von PV-Anlagen gestärkt. Diese Form der Energiegewinnung hat somit neben den positiven Umwelteffekten auch eine konjunkturbelebende Wirkung.

Österreichische Unternehmen, die sich mit PV-Technik befassen, bieten aktuell ca. 3.000 Arbeitsplätze.

Mit Stand Jänner 2016 betrug die Gesamtleistung aller installierten Anlagen in Österreich 937 MWp. Diese Anlagen erzeugen jährlich 937 GWh Strom und sparen gegenüber alternativer fossiler Energiegewinnung 787.162 t CO₂ ein.

Der Anteil des PV-Stroms am Gesamtstromaufkommen beträgt in Österreich 1,63%.

2. Technische Grundlagen:

Die photovoltaische Energieumwandlung erfolgt mit Solarzellen, die zu größeren Solarmodulen verbunden werden. Die so erzeugte Elektrizität wird unmittelbar verbraucht, gespeichert oder in Stromnetze eingespeist. Vor der Einspeisung in Netze, die mit Wechselspannung betrieben werden, ist die von den Solarzellen erzeugte Gleichspannung von einem Wechselrichter umzuwandeln.

Die Nennleistung von PV-Anlagen wird in kWp (Kilowattpeak) angegeben. Die Nennleistung wird natürlich nur bei optimalen Sonneneinstrahlungsbedingungen erreicht. Die Standards für die Berechnung der Nennleistung sind international festgelegt.

Für die Planung der Dimensionierung und die gewünschte Amortisation einer PV-Anlage ist neben der Nennleistung vor allem der Ertrag (also die gewonnene Strommenge) ausschlaggebend. Der Ertrag wird in kWh (Kilowattstunden) pro Jahr gemessen. Entscheidend für den Ertrag ist der Standort, die Ausrichtung der Module und Verschattungen. Der Wirkungsgrad aktueller Solarzellen kann je nach Technik und Qualität sehr unterschiedlich ausfallen; er liegt zwischen 10% und 20%.

Der durchschnittliche Stromertrag auf einem nach Süden ausgerichteten Dach liegt bei ca. 1.000 kWh je kWp-Nennleistung pro Jahr.

Zum Thema Speicherung von Solarstrom ist folgender Artikel interessant:

http://www.aee-salzburg.at/download/public/presse/Haslinger/DLZ_2013_2_Haslinger.pdf

3. Wichtige Tipps für eine optimale und zuverlässige Stromerzeugung

- Ist das Dach bereits älter als 30 Jahre, sollte eine Sanierung des Daches in Erwägung gezogen werden. Dacheindeckungen mit Asbest sind in jedem Fall vorher zu sanieren bzw. zu erneuern.
- Eine natürliche Hinterlüftung der Module ermöglicht eine etwas höhere Stromerzeugung (2-3%) durch die Kühlung der Module. Werden die Module in das Dach integriert, ist für eine natürliche (Zug-)Hinterlüftung zu sorgen.
- Die Größe des Wechselrichters richtet sich nach der Gesamtleistung der PV-Anlage. Für Anlagen auf Süddächern ist der Wechselrichter maximal bis zu 10% kleiner als die Anlage zu dimensionieren. Für Anlagen auf Ost-/Westdächern ist der Wechselrichter maximal bis zu 30% kleiner als die Anlage zu dimensionieren.
- Die optimale Stromerzeugung wird auf einem nach Süden ausgerichteten Dach mit einer Neigung von ca. 30° erzielt. Aber auch andere Dachflächen kommen für PV-Anlagen in Frage:
 - ca. 10% weniger Strom auf Dächern die nach Osten bzw. Westen ausgerichtet sind (Dachneigung ca. 20°)
 - ca. 15% weniger Strom auf Dächern die nach Norden ausgerichtet sind (Dachneigung ca. 20°)
- Viele Wechselrichter haben bereits einen Datenlogger für die Überwachung der Stromerzeugung integriert. Der Anschluss erfolgt in der Regel direkt vom Wechselrichter an den PC. Ein Vergleich mit anderen Anlagen ist so leicht möglich.
- Ist die Neigung der Module größer als 15°, reicht der natürliche Regen für die Reinigung der Module aus. Bei Verschmutzungen können in der Regel Fensterreinigungsmittel oder destilliertes Wasser verwendet werden. Eine Reinigung ist bei Verschmutzungen nur alle 3 bis 5 Jahre notwendig.
- Das Anlagenbuch nach ÖVE 8001 bestätigt die normgerechte Errichtung der Anlage und dokumentiert die einwandfreie Inbetriebnahme. Das Anlagenbuch wird von Fachinstallationsunternehmen erstellt.
- Speichersysteme für PV-Anlagen erhöhen den Eigenverbrauch. Der gespeicherte Strom steht dann in den Abend- und Nachtstunden oder bei Stromausfall zur Verfügung.

4. Bewilligungen:

a. Elektrizitätsrechtliche Bewilligung für PV-Anlagen im Bundesland Salzburg:

Salzburgspezifisch ist anzumerken, dass PV-Anlagen erst über 500 kWp nach § 45 Landeselektrizitätsgesetz bewilligungspflichtig bzw. PV-Anlagen über 100 bis 500 kWp anzeigepflichtig sind. Zuständig für diese behördlichen Bewilligungs- bzw. Anzeigepflichten ist das Amt der Salzburger Landesregierung. Durchschnittliche PV-Anlagen mit einer Nennleistung von ca. 5 kWp für private Haushalte sind von diesen elektrizitätsrechtlichen Erfordernissen natürlich nicht betroffen.

b. Baubewilligung für PV-Anlagen im Bundesland Salzburg:

Nach § 2 Absatz 1 Ziffer 9 des Salzburger Baupolizeigesetzes benötigt man für den Bau von freistehenden Solaranlagen eine Bewilligung der Gemeinde.

Gemäß § 2 Absatz 2 und Absatz 4 bedürfen Solaranlagen auf oder an Bauten keiner Bewilligung, wenn

1. sie bei Anbringung auf oder an bestehenden Bauten
 - a) in Dach- oder Wandflächen von Bauten eingefügt werden;
 - b) auf Dächern parallel dazu in einem Abstand bis höchstens 30 cm, im rechten Winkel zur Dachfläche gemessen, angebracht werden;
 - c) auf Dächern anders als in der lit b beschrieben angebracht werden und die gedachte Umrissfläche gemäß § 57 Abs 3 erster bzw. dritter Satz ROG 2009 nicht überragen;
 - d) auf Dächern von Nebenanlagen (§ 25 Abs 7a Einleitungssatz BGG) anders als in der lit b beschrieben angebracht werden und die gedachte Linie gemäß § 25 Abs 7a Z 4 BGG nicht überragen oder
 - e) an Wandflächen oder Geländern von Balkonen und Terrassen oder Brüstungen udgl in einem Abstand bis höchstens 30 cm angebracht werden, wenn dadurch der seitliche Mindestabstand zur Bauplatzgrenze nicht unterschritten wird; sowie

- f) bei Anbringung auf Dächern (lit b, c und d) die höchstzulässige Höhe des Baus (Firstlinie, oberstes Gesimse) nicht überschritten wird;
2. sie bei frei stehender Aufstellung auf einem Standort, der nicht als Grünland-Solaranlagen ausgewiesen ist, mit keinem Teil der Anlage gedachte Linien überragen, die ihre Ausgangspunkte im Abstand von 1 m von der Grundstücksgrenze haben und im Winkel von 45° zur Waagrechten ansteigen, und ihre Kollektorfläche 200 m² nicht überschreitet; die Kollektorflächen von mehreren Solaranlagen sind zusammenzurechnen, wenn diese zueinander in einem räumlichen Naheverhältnis stehen; oder
3. der Standort als Grünland-Solaranlagen ausgewiesen ist.
Die Bewilligungsfreistellung gilt nicht im Schutzgebiet nach § 2 des Salzburger Altstadterhaltungsgesetzes 1980 und in Ortsbildschutzgebieten nach § 11 Abs 1 und 2 des Salzburger Ortsbildschutzgesetzes 1999. Die Bewilligungsfreistellung gemäß Z 1 gilt weiter nicht auf Flächen, für die der Bebauungsplan nach § 53 Abs 2 Z 7 ROG 2009 oder die Bauplatzerklärung gemäß § 12 Abs 2 oder 3 BGG die äußere architektonische Gestaltung von Bauten in einer die Anbringung von Solaranlagen ausschließenden Weise festlegt, sowie bei Bauten, für die ein Erhaltungsgebot gemäß § 59 ROG 2009 gilt.

Die Bewilligungsfreistellung gilt außer im Schutzgebiet nach § 2 des Salzburger Altstadterhaltungsgesetzes 1980 und in Ortsbildschutzgebieten nach § 11 Absatz 1 und 2 des Salzburger Ortsbildschutzgesetzes 1999 auch nicht in Gebieten, für die der Bebauungsplan die äußere architektonische Gestaltung von Bauten festlegt. Die Bewilligungsfreistellung gilt nur bei nachträglichen Maßnahmen bei bestehenden Bauten. Bei Neu-, Auf- und Zubauten sollen Solaranlagen im Rahmen des ohnedies erforderlichen Bewilligungsverfahrens mitbehandelt werden.

c. Betriebsanlagengenehmigung für PV-Anlagen im Bundesland Salzburg:

Das Land Salzburg fördert die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Betriebsgebäuden. Unter anderem ist Voraussetzung für die Gewährung der Förderung, dass eine Eigenverbrauchsquote von mindestens 60 % vorliegt.

Damit stellen diese Anlagen - anders als etwa bei Volleinspeiseanlagen - einen Teil einer gewerblichen Betriebsanlage dar und erfüllen idR die Kriterien der Genehmigungspflicht (bei neuen Betriebsanlagen) bzw. der Pflicht zur Genehmigung der

Änderung einer gewerblichen Betriebsanlage (bei nachträglicher Errichtung) nach den Bestimmungen des gewerblichen Betriebsanlagenrechtes.

Maßgeblich ist, ob eine Eignung zur Gefährdung bzw Beeinträchtigung der in § 74 Abs 2 GewO 1994 genannten Schutzinteressen vorliegt. Ob eine solche Eignung vorliegt, kann aber immer nur auf Grund der Umstände im jeweiligen Einzelfall beurteilt werden.

Um Betriebsanlagenverfahren ((Änderungs-)Genehmigungsverfahren bzw Anzeigeverfahren) effizienter und rascher durchführen zu können, sollen Antragsteller und Planer Informationen über Anforderungen an Einreichunterlagen erhalten, da erfahrungsgemäß im Stadium der Antragstellung auf Grund von unvollständigen Unterlagen es allzu oft zu vermeidbaren Verzögerungen kommt.

Um hier eine Beschleunigung im Betriebsanlagenverfahren zu erreichen, sollten aus fachlicher Sicht bei Antragstellung nach derzeitigem Stand folgende Unterlagen beigebracht werden:

- Antrag (formlos)
- Beschreibung der grundlegenden Auslegung (Planung) der elektrischen Anlage (Anzahl der Stränge und Wechselrichter)
- einpoliger Stromlaufplan inklusive Schutzeinrichtung bis zum Zählpunkt
- Aufstellungsbedingungen der Wechselrichter
- Angaben zur Betriebsweise (Inselbetrieb oder Netzparallelbetrieb)
- Angaben über die verwendeten Komponenten (Datenblätter und Konformitätsbeschreibungen der Photovoltaikmodule und der verwendeten Wechselrichter)
- Information zum Blitzschutz
- Darstellung/Beschreibung der konkreten Maßnahmen zur Einhaltung der ÖVE Richtlinie R11-1 (PV-Anlagen - Zusätzliche Sicherheitsanforderungen Teil 1 - Anforderungen zum Schutz von Einsatzkräften)
- Dem Antrag ist eine Erklärung beizulegen, dass die Photovoltaikanlage gemäß der Ö-VE/ÖNORM E 8001-4-712 (Photovoltaische Energieerzeugungsanlage - Errichtungs- und Sicherheitsanforderungen) errichtet und betrieben und nach Errichtung und vor Inbetriebnahme der Anlage eine Erstprüfung gemäß Ö-VE/ÖNORM E 8001-6-61 vorgenommen werden wird
- Statische Bestätigung oder statischer Nachweis über die Aufnahme und Ableitung der zusätzlichen Einwirkungen zufolge der PV-Anlage (zB Eigengewicht, erhöhte Schneelast bzw Windlast) durch die bestehende Tragkonstruktion des Bauwerks

-
- Sicherung der Arbeitnehmer/innen gegen Absturz bei Wartungs-, Instandhaltungs- bzw. Umbauarbeiten und Angaben zu deren Schutz wie sichere Zugänge, Anschlagpunkte, etc. bei späteren Arbeiten am Bauwerk

Bei den vorhin genannten Unterlagen handelt es sich um die mindestens erforderlichen Unterlagen/Anforderungen. Sollten zur Beurteilung in einem konkreten Anlassfall weitere Angaben, Pläne etc erforderlich sein, so können diese von der Behörde nachgefordert werden. Auch kann die Durchführung eines Ortsaugenscheines notwendig sein.

Unabhängig von diesen Informationen wird empfohlen, die bei den Bezirksverwaltungsbehörden regelmäßig stattfindenden Projektsprechtage nach telefonischer Voranmeldung in Anspruch zu nehmen.

5. Förderungen

a. Förderungen für PV-Anlagen in Österreich:

Die bundesweite Tarifförderung für Anlagen größer als 5 kWp ist im Ökostromgesetz geregelt. Die tatsächliche Höhe der Einspeisetarife wird jährlich in einer neuen Ökostrom-Einspeisetarifverordnung festgelegt.

2016 betragen die Tarife für die Abnahme elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung von über 5 kWp bis 200 kWp:

Bei Anlagen, die ausschließlich an oder auf einem Gebäude angebracht sind:

bei Antragstellung und Vertragsabschluss im Jahr 2016.....8,24 Cent/kWh

Als Investitionszuschuss für die Errichtung solcher Anlagen werden zusätzlich 40% der Errichtungskosten, höchstens jedoch ein Betrag von 375 Euro/kWp gewährt.

PV-Anlagen, die auf einer Freifläche errichtet werden, sind nicht mehr Tarifförderfähig.

Anträge zur Ökostrom-Tarifförderung sind bei der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG zu stellen. Weitere Details finden sich unter www.oem-ag.at.

Alternativ dazu können heuer sowohl natürliche als auch juristische Personen einen Antrag zur Investitionsförderung stellen. Somit können neben Privatpersonen auch Betriebe, Vereine, konfessionelle Einrichtungen u.a. eine Förderung beantragen. Im Rahmen der diesbezüglichen Förderaktion des Klima- und Energiefonds 2016 stehen vom 23.02.2016 bis 14.12.2016 insgesamt 8,5 Millionen Euro zur Verfügung. Die Förderung wird in Form eines einmaligen Investitionskostenzuschusses ausbezahlt.

Für freistehende oder Aufdachanlagen bis 5 kWp beträgt die Förderung

275 Euro/kWp und für gebäudeintegrierte PV-Anlagen (GIPV) 375 Euro/kWp.

Gefördert werden können ausschließlich PV-Anlagen, die durch Fachbetriebe errichtet werden. Förderungsfähige Anlagen müssen im Netzparallelbetrieb geführt werden. Es gibt keine Einschränkung, was die Größe der Anlage betrifft, aber eine Förderung erfolgt eben nur bis 5 kWp.

Die neu zu errichtende Anlage muss nach dem aktuellen Stand der Technik gebaut werden. Förderungsanträge müssen vor Lieferung bzw. Errichtung der Anlage gestellt werden.

Unterlagen zu dieser Investitionsförderung sind unter

[https://www.klimafonds.gv.at/foerderungen/aktuelle-](https://www.klimafonds.gv.at/foerderungen/aktuelle-foerderungen/2016/photovoltaik-and-gipv/)

[foerderungen/2016/photovoltaik-and-gipv/](https://www.klimafonds.gv.at/foerderungen/2016/photovoltaik-and-gipv/) und

<https://www.umweltfoerderung.at/privatpersonen/photovoltaik-2016.html>

abrufbar.

Ein Leitfaden findet sich hier:

https://www.umweltfoerderung.at/fileadmin/user_upload/media/umweltfoerderung/Dokumente_Private/PV_2016/leitfaden_pv_2016.pdf

[oerderung/Dokumente_Private/PV_2016/leitfaden_pv_2016.pdf](https://www.umweltfoerderung.at/fileadmin/user_upload/media/umweltfoerderung/Dokumente_Private/PV_2016/leitfaden_pv_2016.pdf)

Aktuell gibt es auch eine Förderung von Inselanlagen ohne Netzzugangsmöglichkeit. Diese Förderung gilt für PV-Anlagen, Kleinwasserkraftwerke, Blockheizkraftwerke, Windkraftanlagen oder elektrische Energiespeicher. Die Förderung kann von Unternehmen, Vereinen und konfessionellen Einrichtungen in Anspruch genommen werden und beträgt bis zu 35% der förderfähigen Kosten. Weitere Infos finden sich unter

[https://www.umweltfoerderung.at/fileadmin/user_upload/media/umweltfoerde-](https://www.umweltfoerderung.at/fileadmin/user_upload/media/umweltfoerderung/Dokumente_Betriebe/Stromerzeugung_in_Insellage_auf_Basis_erneuerbarer_Energietraeger/ufi_standardfall_infoblatt_stromprod.pdf)

[rung/Dokumente_Betriebe/Stromerzeugung_in_Insellage_auf_Basis_erneuerbarer_Energietraeger/ufi_standardfall_infoblatt_stromprod.pdf](https://www.umweltfoerderung.at/fileadmin/user_upload/media/umweltfoerderung/Dokumente_Betriebe/Stromerzeugung_in_Insellage_auf_Basis_erneuerbarer_Energietraeger/ufi_standardfall_infoblatt_stromprod.pdf)

b. Förderungen für PV-Anlagen von privaten Haushalten im Bundesland Salzburg:

Auf Landesebene werden Anlagen ab 1 kWp bis zu einer Größe von maximal 3 kWp gefördert. Die Förderung beträgt bei dach- oder gebäudeintegrierten Anlagen 600 Euro pro kWp, das sind maximal 1.800 Euro für eine Anlage. Der Fördersatz beträgt bei zweiachsig geführten Anlagen 900 Euro pro kWp (maximal ebenfalls 1.800 Euro). Der errechnete Jahresenergieertrag muss mindestens 800 kWh pro kWp sein.

Eine förderungsfähige Anlage muss nach dem Stand der Technik durch ein befugtes Unternehmen installiert werden. Die Auszahlung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Direktzuschusses. Die Förderung ist auf maximal 30% der gesamten förderungsrelevanten Investitionskosten begrenzt.

Weitere Infos zu dieser Landesförderung finden sich unter

https://www.salzburg.gv.at/energie_/Seiten/erneuerbar.aspx.

Leitende Kontaktperson beim Amt der Salzburger Landesregierung ist Mag. Rudolf Krugluger (Tel. 0662-8042-3790 bzw. Email rudolf.krugluger@salzburg.gv.at).

Alternativ gibt es im Rahmen der Salzburger Wohnbauförderung bei umfassenden energetischen Sanierungen Fördermittel für die Errichtung von Solaranlagen.

Details dazu unter: https://www.salzburg.gv.at/bauenwohnen_/Seiten/wbf-neu-sanierungsfoerderung.aspx

c. Förderungen für betriebliche PV-Anlagen im Bundesland Salzburg:

Im März 2015 startete eine neue Photovoltaik-Förderung für die Errichtung von effizienten PV-Anlagen auf betrieblichen Gebäuden im Bundesland Salzburg. Diese neu gebauten Anlagen müssen dem Stand der Technik entsprechen und von einem befugten Unternehmen fach- und normgerecht installiert werden. Eine Förderung aus dieser neuen Aktion ist ab dem sechsten kWp einer PV-Anlage möglich. Es gibt keine Beschränkung hinsichtlich der Größe der Anlage. Gefördert wird allerdings maximal bis zu einer Größe von 100 kWp. Als wichtiges Kriterium ist beim Betrieb der PV-Anlage eine Eigenverbrauchsquote von mindestens 60% sicherzustellen. Die Eigenverbrauchsrechnung kann durch ein zur Errichtung oder Planung von PV-Anlagen befugtes Unternehmen bzw. einem über umwelt service salzburg beigezogenen Berater erfolgen. Für Anlagen mit einer Leistung bis zu 15 kWp ist eine einfachere Variante der Berechnung möglich.

Ziel der Förderungsaktion ist es, Unternehmen dazu zu motivieren, PV-Anlagen zu errichten und ihren Strombedarf zunehmend aus erneuerbarer Energie zu decken. Wichtig ist jedoch, dass Erzeugung und Verbrauch möglichst gut aufeinander abgestimmt sein sollen, um einen hohen Eigenverbrauchsanteil zu erzielen. Durch diese Förderungsaktion des Landes sollen betriebliche Investitionen ausgelöst und zugleich ein Beitrag zur Erreichung der Salzburger Klimaziele geleistet werden. Förderungsempfänger können Unternehmen sein, die ihren Betriebsstandort im Bundesland Salzburg haben.

Die Förderung erfolgt durch die Gewährung eines Zuschusses und besteht bei einer Anlagengröße von über 5 kWp aus einem Sockelbetrag von 1.000 Euro und einer

leistungsabhängigen Förderung, die sich nach den zurechenbaren und erreichten kWp der Anlage wie folgt staffelt:

Für das 6. bis 10. kWp werden pro kWp 500 Euro, für das 11. bis 25. kWp pro kWp 300 Euro und für das 26. bis 100. kWp pro kWp 100 Euro gewährt.

Pro Unternehmen kann während der Laufzeit dieser Förderungsaktion nur die Förderung einer PV-Anlage beantragt werden. Die im Vorfeld der Antragstellung bzw. für die Planung der Anlage in Anspruch genommene Beratung durch umwelt service salzburg wird zusätzlich mit einer Förderung von 50% der angefallenen Beratungskosten maximal jedoch mit 400 Euro unterstützt. Auch dieser Beratungszuschuss kann pro Unternehmen nur einmal gewährt werden. Voraussetzung für die Beantragung dieser Beratungsförderung ist eine spezifische, unabhängige und produktneutrale Beratung, die unter Bedachtnahme auf die Gesamtenergiesituation des Unternehmens erfolgt und entweder durch einen Berater von umwelt service salzburg oder durch ein dazu befugtes anderes Unternehmen durchgeführt wird.

Außerdem hat vor der Beantragung der Investitionsförderung eine technische Anlagenplanung durch ein zur Errichtung von PV-Anlagen befugtes Unternehmen zu erfolgen. Diese Anlagenplanung ist online mit Hilfe des auf der Internetseite <http://www.energieaktiv.at/information-und-beratung/fv-planer> bereitgestellten Programms „Photovoltaik-Anlagenplaner“ durchzuführen.

Der Förderungsantrag ist vor Beginn der Projektumsetzung bei der Abteilung für Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden des Amtes der Salzburger Landesregierung, Referat 1/02 Wirtschaft- und Forschungsförderung einzureichen.

Die Förderungsaktion läuft bis 31.12.2016. Weiterhin fördert der Klima- und Energiefonds die Errichtung von PV-Anlagen mit einer Größe von einem bis fünf kWp. Da die neue Landesförderung erst ab dem sechsten kWp greift, können diese beiden Förderungen miteinander kombiniert werden. Eine Kombination mit einer Förderung der Ökostrom Management AG (OeM-AG) ist jedoch ausgeschlossen.

Weitere Details finden sich unter

https://www.salzburg.gv.at/wirtschaft_/Seiten/betriebliche-photovoltaik.aspx

d. Weitere Förderungen für erneuerbare Energie im Bundesland Salzburg:

https://www.salzburg.gv.at/energie_/Seiten/erneuerbar.aspx

e. Geförderte Einspeisetarife der Salzburg AG:

Für Stromkunden der Salzburg AG gibt es spezielle Einspeisetarife für Strom aus PV-Anlagen.

Ohne Bindung:

PV-Anlagen bis 5 kWp im Versorgungsgebiet der Salzburg AG

- Grundlastpreis abzüglich Ausgleichsenergiekosten
- Keinerlei zeitliche Bindung, jederzeit mit Frist von 1 Monat zum jeweils Monatsletzten kündbar.
- Wichtig: Ohne gesonderte Information durch den Kunden an die Salzburg AG gilt diese Vergütung als vereinbart!

PV-Anlagen größer 5 kWp bis max. 20 kWp

- Grundlastpreis abzüglich Ausgleichsenergiekosten
- Schriftliche Vereinbarung mit der Salzburg AG notwendig.
- Bitte Bescheid der zuständigen Landesregierung auf Anerkennung als Ökostromanlage gem. § 7 Abs. 1 Ökostromgesetz 2012 in Kopie übermitteln.

Mit Bindung:

Überschusseinspeiser bis 5 kWp oder Volleinspeiser bis 40 kWp

- Bindung 5 Jahre
- Tarif für 1. - 12. Monat: 5,0 Cent/kWh netto
- ab 13. Monat: Grundlastpreis abzüglich Ausgleichsenergiekosten
- Dieses Angebot gilt bis auf Widerruf.
- Schriftliche Vereinbarung mit der Salzburg AG notwendig.
- **Anlagen bis 5 kWp:** Bitte Kopie des Netzzugangsvertrags vom Netzbetreiber vorlegen.

-
- **Anlagen größer 5 kWp:** Bitte Bescheid der zuständigen Landesregierung auf Anerkennung als Ökostromanlage gem. § 7 Abs. 1 Ökostromgesetz 2012 in Kopie übermitteln.

Details zum Grundlastpreis unter

<http://www.e-control.at/de/marktteilnehmer/oeko-energie/marktpreis>.

Details zu den Ausgleichsenergiekosten unter

http://www.oem-ag.at/fileadmin/user_upload/Dokumente/statistik/aliquoteaufw/2016_Gutachten_Aliquote_AE_und_Verwaltungsaufwendungen.pdf

Weitere Informationen der Salzburg AG zum Thema Photovoltaik befinden sich auf

<http://www.salzburg-ag.at/strom/photovoltaik/>.

6. Bürgerbeteiligungsmodelle für PV-Anlagen:

Immer öfter schließen sich Privatpersonen zusammen, um in einer Gemeinschaft PV-Anlagen zu betreiben oder sich daran wirtschaftlich zu beteiligen. Neben der Gewinnbeteiligung ist dafür auch der Wunsch nach einer umweltfreundlichen und unabhängigen Energieversorgung entscheidender Motivationsgrund.

Die Klärung der Frage, welche rechtliche Form der Beteiligung gewählt wird, hängt von der Anlagengröße, von den Eigentumsverhältnissen an der Dachfläche und von der gewünschten Art der Verzinsung des eingesetzten Kapitals ab. Zusätzlich müssen weitere zivilrechtliche Verträge mit dem Stromnetzbetreiber abgeschlossen werden.

Abhängig von der Anlagengröße eignen sich folgende Rechtsformen für den Betrieb einer „Bürgersolaranlage“: Gesellschaft nach bürgerlichem Recht, Personengesellschaften (OG, KG), GesmbH, GmbH & Co. KG, Vereine und Genossenschaften, partiarische Darlehen, Stille Beteiligung, Eingetragene Genossenschaften etc.

Grundsätzlich ist die Genossenschaft eine geeignete Form, Bürger an kommunalen Projekten zu beteiligen. Eine wesentliche Problematik ist jedoch, dass es Genossenschaften mit beschränkter Haftung und unbeschränkter Haftung gibt. Bei letzterer Form wird die Bürgerbeteiligung nicht gerade forciert, weil nicht auszuschließen ist, dass die investierte Summe zur Gänze verloren gehen kann.

Wenn ein Investor (z.B. eine Gemeinde) Geld für Solaranlage organisiert, kann die Notwendigkeit einer Bankkonzession nach dem Bankwesengesetz bestehen, weil die FMA quasi ein Einlagengeschäft annimmt.

Nach dem Kapitalmarktgesetz (KMG) darf ein öffentliches Anbot von Veranlagungen nur dann erfolgen, wenn ein nach den Bestimmungen des KMG erstellter und gebilligter Prospekt veröffentlicht wurde. Ein öffentliches Angebot liegt hierbei dann vor, wenn es an einen nicht bestimmten Personenkreis - sohin an die Öffentlichkeit - gerichtet ist und die Veräußerung von Wertpapieren oder Veranlagungen zum Gegenstand hat.

Die österreichische Bundesregierung und die Salzburger Landesregierung wollen in der nächsten Zeit PV-Bürgerbeteiligungsmodelle forcieren. Verschiedene rechtliche Maßnahmen dafür stehen in Überlegung.

Insbesondere problematisch ist die Prospektpflicht nach dem Kapitalmarktgesetz. Zum Schutz der Anleger normiert das Kapitalmarktgesetz umfangreiche Auflagen für das öffentliche Anbieten von Wertpapieren und Veranlagungen, die die Gründung von PV-Bürgerbeteiligungsmodellen erschweren.

Wichtige steuerliche Aspekte für die beteiligten Personen, Finanzierungsmodelle, Wirtschaftlichkeitsrechnungen und Praxisbeispiele für Bürgerbeteiligungsmodelle finden sich in der Broschüre „Sonnenstrom in Bürgerhand“ unter:

http://www.pvaustria.at/wp-content/uploads/2013/07/SOS_2_2012_Buergeranlagen.pdf

7. Ertragssteuerliche Beurteilung von PV-Anlagen:

Natürlich muss man sich als Nichtunternehmer bzw. als Privatperson darüber Gedanken machen, ob das Betreiben einer PV-Anlage ertragssteuerliche Konsequenzen haben kann.

Grundsätzlich sind 3 verschiedene Nutzungstypen von Photovoltaikanlagen zu unterscheiden:

- Beim Volleinspeiser wird der gesamte Ertrag direkt in das örtliche Stromnetz eingespeist. Der für den Eigenbedarf benötigte Strom wird zur Gänze vom Ortsnetz bezogen.
- Beim Überschusseinspeiser wird die erzeugte Energie für den Eigenbedarf verwendet und der Überschuss wird ins Netz eingeleitet.
- Der Inselbetrieb ist für die Eigenbedarfsdeckung vorgesehen, der Überschuss wird in Batterien gespeichert. Diese Form findet man dort, wo eine Stromversorgung durch das Ortsnetz nicht möglich ist (z.B. bei Schutzhütten im Gebirge).

Wird eine PV-Anlage von Privaten angeschafft, ist in wirtschaftlicher Betrachtungsweise gemäß § 21 BAO nicht zu unterscheiden, ob es sich um Voll- oder Überschusseinspeiser handelt. Wesentlich für die Beurteilung ist daher nur, ob die selbsterzeugte Strommenge im Jahresdurchschnitt die für die Haushaltsführung benötigte Strommenge überschreitet oder nicht.

Wird durchschnittlich so viel Strom erzeugt, wie im Haushalt verbraucht wird, werden die Kosten der Anschaffung und des Betriebs der PV-Anlage nicht abzugsfähige Ausgaben i.S.d. § 20 Absatz 1 Ziffer 1 EStG 1988 sein, denn die Lieferung ins Ortsnetz erfolgt hier nur, weil einerseits eine entsprechende Speichermöglichkeit technisch nicht möglich ist und andererseits muss zeitversetzt Strom aus dem Ortsnetz in ähnlichem Ausmaß zum selben Preis zugekauft werden.

Wird allerdings mehr Strom erzeugt, als für die Haushaltsführung benötigt wird, wird diese Überschussmenge einer ertragssteuerlichen Betrachtung zu unterziehen sein. Die Anschaffungskosten der PV-Anlage sind um die Investitionsförderungen von Bund oder Ländern zu kürzen. Ein weiteres Kriterium für die Betrachtung, ob Überschüsse erzielt werden können, ist auch die Nutzungsdauer. Unter Einbeziehung aller Fakten ist der

Abschreibung für Abnutzung gemäß § 7 EStG 1988 eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für PV-Anlagen von 20 Jahren zu Grunde zu legen. Zu berücksichtigen ist auch, dass die AfA betragsmäßig um den auf die private Haushaltsführung entfallenden Anteil zu kürzen ist.

Wird also eine Photovoltaikanlage angeschafft, deren Durchschnittsleistung den durchschnittlichen Energiebedarf des Haushalts wesentlich übersteigt, wird in der Regel ein positives Ergebnis zu erreichen sein, sodass Einkünfte aus Gewerbebetrieb vorliegen. Bezieht der anlagenbetreibende Abgabepflichtige sonst nur Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, kommt es nur bei einer Überschreitung des Veranlagungsfreibetrags gemäß § 41 Absatz 1 Ziffer 1 EStG 1988 in der Höhe von 730 Euro zu Einkünften aus Gewerbebetrieb. Liegen zusätzlich andere Einkünfte vor, sind die Ergebnisse aus dem Betreiben der PV-Anlage jedenfalls als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu erfassen.

Sollte es zu negativen Betriebsergebnissen kommen, wird eine Liebhabereiprüfung vorzunehmen sein. Da in diesem Fall davon auszugehen ist, dass vorwiegend persönliche Motive (Eigenversorgung mit Energie, Umweltgedanke) für die Ausübung der Tätigkeit maßgeblich sein werden, wäre ein solcher Betrieb einer PV-Anlage unter Betätigung mit Liebhabereivermutung gemäß § 1 Absatz 2 LVO einzureihen, wenn aus dieser Betätigung innerhalb eines absehbaren Zeitraums kein Gesamtgewinn zu erwarten ist.

Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass bei einer PV-Stromerzeugung, die über den Haushaltsbedarf hinausgeht, wegen der die Anschaffungskosten mindernden Förderungen und der um die Privatanteile verminderten AfA es zu Überschüssen kommen kann, die als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu erfassen sind. Werden nur negative Ergebnisse erzielt, wird dies zu Liebhaberei gemäß § 1 Absatz 2 LVO führen.

8. Checkliste für den organisatorischen Ablauf und den wichtigsten Schritten zur PV-Anlage:

1. Finden von Anbietern bzw. Errichtern von PV-Anlagen:

Auf der Serviceseite der Wirtschaftskammer Salzburg finden sich unter „Salzburger Energieunternehmen“ die Anbieter von PV Anlagen:
https://www.wko.at/Content.Node/service/s/Salzburger_Energieunternehmen.html

 - (Liste wird nach Meldung der Betriebe laufend aktualisiert).
 - Auf der Internetseite des Bundesverbands <http://www.pvaustria.at/> lassen sich Unternehmen, die Mitglieder des Verbandes sind, suchen. Diese Suche kann auch auf Unternehmen, die ihren Standort in der Nähe haben, eingeschränkt werden.

2. Klärung von grundsätzlichen Fragen wie Anlagengröße, Situierung am Gebäude, Montageart, Standort für den Wechselrichter, Änderungen an der Blitzschutzanlage und Leitungsführung.

3. Einholung konkreter Angebote und Vergleich.

4. Klärung der Finanzierung.

5. Abklärung der technischen Daten mit dem lokalen Netzbetreiber:
Bitte schriftliche Rückmeldung des Netzbetreibers, die Zählpunktbezeichnung und Einspeisebestätigung enthält, abwarten.

6. Einholung von allenfalls erforderlichen Bewilligungen:

Auf Rechtsgrundlage von § 45 des Salzburger Landeselektrizitätsgesetzes gibt es für PV-Anlagen über 100 bis 500 kWp Anzeigepflichten und für Anlagen über 500 kWp Bewilligungspflichten. Zuständig dafür ist das Amt der Salzburger Landesregierung.

Zur Frage der Baubewilligungspflicht nach dem Salzburger Baupolizeigesetz ist § 2 in der aktuellen Fassung maßgeblich.

Zum Thema Betriebsanlagengenehmigung siehe Seite 10-12. Rechtsgrundlage ist § 74 Gewerbeordnung.

7. Einreichung der Förderungsanträge:

Zuvor ist es notwendig, die aktuell vorhandenen Fördermittel auf Bundes- bzw. Landesebene zu betrachten und sich vor der Entscheidung für eine bestimmte Förderung eingehend beraten zu lassen.

Bundesförderungen: www.umweltfoerderung.at, www.oem-ag.at

Landesförderungen:

https://www.salzburg.gv.at/wirtschaft_/Seiten/betriebliche-photovoltaik.aspx
www.energieaktiv.at

8. Auftragsstellung für einen Bescheid über die Anerkennung von PV-Anlagen als Ökostromanlagen nach §7 Ökostromgesetz:

Sollte man sich bei einer Anlage über 5 kWp für eine Bundestarifförderung von der OeMAG entschieden haben, so ist es notwendig, beim Amt der Salzburger Landesregierung einen diesbezüglichen Antrag zu stellen.

Unabhängig von einer Bundestarifförderung ist ein solcher Antrag bei Anlagen über 5 kWp aber auch notwendig, wenn man die Salzburg AG als Energielieferant wählt und deren erhöhten Einspeisetarif in Anspruch nehmen will.

Der Antrag für beide zuvor genannten Fälle findet sich unter

https://www.salzburg.gv.at/energie_/Seiten/w0314-Internet.pdf

9. Auftragsvergabe an das bauausführende Unternehmen.

10. Rückmeldung an den Netzbetreiber (Information über den Baubeginn und Mitteilung, wann mit der Fertigstellung der Anlage zu rechnen ist).

11. Fertigstellungsanzeige des bauausführenden Unternehmens an den Netzbetreiber nach Abschluss der Errichtung der PV-Anlage.

12. Der Netzbetreiber (i.d.R. die Salzburg Netz GmbH) übermittelt den Netzzugangsvertrag.

13. Abschluss des Netzzugangsvertrages zwischen dem PV-Anlagenbetreiber und dem Netzbetreiber.

14. Montage des Stromzählers durch den Netzbetreiber und Information des Energielieferanten, der in Zukunft die erzeugte Energie abnehmen bzw. die benötigte Energie liefern soll.

15. Abschluss des Energielieferungsvertrags zwischen dem PV-Anlagenbetreiber und dem Energielieferanten.

In diesem Vertrag wird der Preis pro eingespeister kWh geregelt. Der Energielieferungsvertrag ist nicht mit dem Netzzugangsvertrag zu wechseln.

9. Weiterführende Informationen:

Weiterführende Informationen zu diesen organisatorischen Abläufen finden sich im Internet unter

<https://www.salzburg-ag.at/strom/photovoltaik/>

<http://www.pvaustria.at/organisatorischer-ablauf/>

a. Fragen und Antworten zur Errichtung einer PV-Anlage:

Dazu können folgende Internetlinks empfohlen werden:

<http://www.pvaustria.at/organisatorischer-ablauf/>

<http://www.pvaustria.at/meine-pv-anlage/faq/>

b. Beratungsmöglichkeiten für Photovoltaik im Bundesland Salzburg:

Unternehmen können sich bei umwelt service salzburg und bei der Salzburg AG beraten lassen.

Privaten Haushalten sind Beratungen bei der Energieberatung des Landes Salzburg und der Salzburg AG zu empfehlen.

Gemeinden können wie Unternehmen Beratungen von umwelt service salzburg in Anspruch nehmen.

Weiterführende Links zur Beratung:

<https://www.salzburg.gv.at/themen/energie/energieberatung>

www.umweltservicesalzburg.at

<https://www.salzburg-ag.at/strom/photovoltaik/>

www.aee-salzburg.at

c. Informationsquellen:

Für die Erstellung dieser Information wurden Unterlagen folgender Institutionen, Unternehmen und sonstige Quellen herangezogen:

- Photovoltaic Austria Federal Association
- Kommunalkredit Public Consulting GmbH
- Amt der Salzburger Landesregierung
- Energieberatung des Landes Salzburg
- umwelt service salzburg
- Salzburg AG

-
- Uranus Verlagsges.m.b.H. („Sonnenstrom in Bürgerhand“)
 - Mag. Hans Larnhof („Ertragssteuerliche Beurteilung von PV-Anlagen“)
 - DI Dr. Rupert Haslinger („Sonnenstrom in Akkus speichern“)